

## Hygieneplan Dammrealschule (gültig ab 14.09.2020)

### Vorüberlegungen

Grundlage des Hygieneplans ist der Hygieneplan der Dammrealschule vom April 2020, die Corona-VO, Corona-VO Schule sowie die Hygienehinweise für die Schulen in Baden-Württemberg vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport.

**Die persönliche Mitarbeit aller am Schulbetrieb beteiligter Personen ist zur Vermeidung der Ausbreitung elementar.** Die Aufnahme des Unterrichts in vollständigen Klassen und Lerngruppen ohne Mindestabstand ist nur bei Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar. Die **Hinweise für die Durchführung von Sportunterricht und außerunterrichtlichen Schulsportveranstaltungen** sowie **Hinweise für die Durchführung von Musikunterricht und außerunterrichtlichen Musikveranstaltungen** gelten zusätzlich und sind Teil dieses Hygieneplans.

Das Ziel des Hygieneplans ist die Unterstützung eines hygieneorientierten Verhaltens und eines gesundheitsförderlichen Umfelds, das zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an der Schule Beteiligten beiträgt. Die Schulleitung sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bezüglich der Hygiene mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten sind folglich über diesen Hygieneplan zu informieren. Die Gesundheitsbehörden stellen weitergehende Materialien zur Verfügung, z. B. unter <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de> oder <https://km-bw.de/Coronavirus>.

### 1. ZENTRALE HYGIENEMAßNAHMEN

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege. Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen.

- **Abstandsgebot:** Lehrkräfte, Eltern, Beschäftigte und andere Erwachsene haben in den Schulen untereinander das Abstandsgebot von 1,50 m einzuhalten. Zu den und zwischen den Schülerinnen und Schülern gilt das Abstandsgebot nicht.
- **Konstante Gruppenzusammensetzungen:** Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind möglichst konstante Gruppenzusammensetzungen erforderlich. Damit wird angestrebt, dass sich Quarantänebestimmungen im Infektionsfall nicht auf die gesamte Schule auswirken. Wo immer möglich, wird sich deshalb der Unterricht auf die reguläre Klasse oder Lerngruppe beschränken. Sofern es schulorganisatorisch erforderlich ist, kann die Gruppe auch

innerhalb der Jahrgangsstufe klassen- oder lerngruppen-übergreifend gebildet werden. Eine jahrgangsübergreifende Gruppenbildung wird soweit möglich ausgeschlossen. Dies betrifft vor allem den AG-Bereich. Die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern, die aufgrund geringer Deutschkenntnisse in Vorbereitungsklassen unterrichtet werden, ist die Teilnahme am Unterricht der Regelklasse zulässig.



- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung, nach dem Toilettengang, **vor und nach dem Sportunterricht**) durch

a) regelmäßiges **Händewaschen** mit hautschonender Flüssigseife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/> - Ein Info-Plakat zum Händewaschen wurde über die Waschbecken jedes einzelnen Klassenzimmers gehängt) oder, wenn dies nicht möglich ist,

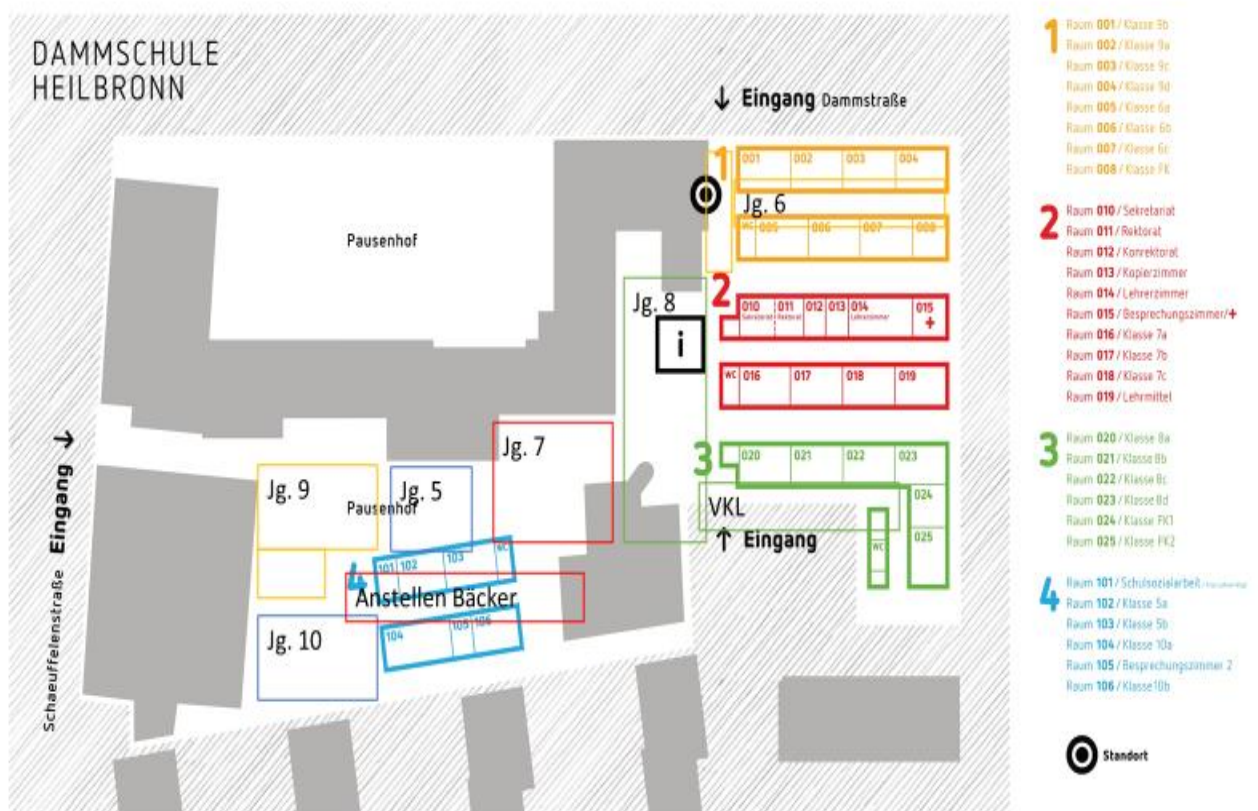
b) Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/desinfektionsmittel.html>).

- **Husten- und Niesetikette**: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- **Mund-Nasen-Bedeckung/-Schutz (MNB/MNS)** tragen: Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Im Unterricht ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei gewährleistetem Sicherheitsabstand **nicht erforderlich**, gleichwohl aber zulässig. Für Schülerinnen und Schüler ist ab Klasse 5 das Tragen einer MNB oder eines MNS auf dem gesamten Schulgelände außerhalb des Klassenzimmers verpflichtend, sofern sie sich auf den Begegnungsflächen (z. B. Flure, Treppenhaus, **Pausenhof, Toiletten**,...) aufhalten. Dies gilt entsprechend für das Personal. Bei Tätigkeiten, bei denen eine körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist (z.B. in Werkräumen oder Werkstätten), kann das Tragen einer MNB oder eines MNS sinnvoll sein. Für den richtigen Umgang mit der MNB hat das Sozialministerium Informationen zusammengestellt.
- Mit den Händen **nicht** das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.
- **Keine Berührungen, Umarmungen** und kein Händeschütteln praktizieren.
- Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst **nicht mit der Hand anfassen**, z. B. Ellenbogen benutzen.
- Die Nahrungszubereitung mit Schülerinnen und Schülern ist im Unterricht zulässig, soweit sie in den entsprechenden Bildungs-/Lehrplänen vorgesehen ist. **Für die Zubereitung von Nahrung gilt die Pflicht eines Mund-Nasen-Schutzes auch in den Unterrichtsräumen.**

- Bei **Krankheitszeichen** (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen) in jedem Fall zu Hause bleiben und ggf. medizinische Beratung/ Behandlung in Anspruch nehmen.

# DRS DAMMREALSCHULE HEILBRONN

- Es werden keine Gegenstände ausgetauscht. (z.B. Trinken, Essen, Bücher, Hefte, Blätter, Blöcke, Stifte, Handys, Pullover, Jacken, Schminke, Taschentücher, Kämmе, Kopfhörer...)
- **Kein Aufenthalt nach Unterrichtschluss oder vor Unterrichtsbeginn** auf dem Schulgelände.
- Zum Unterrichtsbeginn gibt es vor der Schule einen Sammelpunkt (Maskenpflicht beachten!). Der Fachlehrer holt die Klasse rechtzeitig (Aufsicht ca. 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn) ab, damit das Betreten des Containers diszipliniert geschehen kann. Der Schüler, der den hintersten Platz inne hat, betritt das Gebäude und da Klassenzimmer als Erstes.
- Sammelpunkte können der Grafik entnommen werden. **Die Durchmischung der Klassen- und Lerngruppen soll durch die Zuweisung von Aufenthaltsbereichen nach Möglichkeit vermieden werden.**
- Am ersten Schultag wird der Hygieneplan vom Klassenlehrer besprochen, und im Klassenbuch vermerkt.



## **2. RAUMHYGIENE: KLASSENRÄUME, FACHRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME, LEHRERZIMMER UND FLURE**

- **Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften**, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, **mindestens alle 45 Minuten**, ist eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch Türe über mehrere Minuten vorzunehmen. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Fenstergriffe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. auch Einmaltaschentuch oder Einmalhandtücher verwenden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.
- Die beiden Besprechungsräume sind als zusätzliche Aufenthaltsräume ausgewiesen, um den Mindestabstand zu wahren.
- **Das Sekretariat darf nur einzeln betreten werden** und Besucher müssen sich vorab telefonisch anmelden.
- **Sanktionen:**  
**Sollten die Schülerinnen und Schüler die Regeln missachten, werden diese im Klassenbuch vermerkt, die Eltern kontaktiert, die Schulleitung informiert und anschließend direkt – ohne Umweg über das Sekretariat – nach Hause geschickt.**

### **Reinigung**

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. In der Schule steht die **Reinigung von Oberflächen** im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, denen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden müssen, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen. Handkontaktflächen sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich, ggf. auch mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden (Das SARS-CoV-2-Virus ist ein behülltes Virus, dessen Lipidhülle durch die Tenside in Reinigungsmitteln inaktiviert wird, sodass eine sorgfältige Reinigung in diesem Kontext ausreichend ist):

- Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Telefone, Kopierer (Handkontaktflächen),
- alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen.
- Mülleimer in den Klassen-, Gruppen- und Funktionsräumen werden nach Beendigung des Schulbetriebes entsprechend der Abfallentsorgungsordnung der Stadt Heilbronn (Mülltrennung) täglich entleert.

### 3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

- In allen Toilettenräumen stehen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereit, diese werden regelmäßig aufgefüllt.
- Die Sanitärräume (Toiletten) dürfen gleichzeitig lediglich von einer Schülerin – und einem Schüler besucht werden. Dies ist strikt einzuhalten. In den Pausen müssen Eingangskontrollen durchgeführt werden.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gereinigt. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Flächendesinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine gezielte Desinfektion (mit Arbeitsgummihandschuhen) erforderlich.

### 4. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

**Auch in den Pausen gilt die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.**

- Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden.
- An Tagen mit schlechtem Wetter werden in den Mittagspausen die dazugehörigen Container, in denen anschließend unterrichtet wird, geöffnet. Die Aufsichtspflicht wird durch stichprobenartige Kontrollen gewährleistet. Diese achten darauf, dass die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sowie das individuelle Betreten der Sanitärräume eingehalten wird. Dies erfordert strikte Disziplin von allen am Schulgeschehen beteiligten Personen. Sollte dies nicht adäquat gelingen, wird die Pausenregelung dementsprechend angepasst.
- Der Pausenverkauf durch den Schulbäcker findet ab der 2. Schulwoche statt. Die konstanten Schülergruppen dürfen sich trotzdem nicht vermischen. Auch hier muss strikte Disziplin eingehalten werden, ansonsten werden zusätzliche Regelungen im Hinblick auf den Schulbäcker -beispielsweise einen geteilten Verkauf nach Jahrgangsstufen- geschaffen.
- Schulsanitäter dürfen nicht tätig werden.
- Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern mit relevanten Vorerkrankungen entscheiden die Erziehungsberechtigten über die Teilnahme am Unterricht. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Eltern, Geschwister) leben, die einer Risikogruppe angehören. Für eine ggf. Teilnahme an Prüfungen werden - soweit irgend möglich - individuelle räumliche Möglichkeiten eröffnet.
- Für schwangere Schülerinnen gelten die Regelungen analog zu den Risikogruppen.

## **5. BESPRECHUNGEN, KONFERENZEN UND VERANSTALTUNGEN**

- **Besprechungen und Konferenzen** müssen auf das absolut notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Abstandsgebotes zu achten. Bei Video- oder Telefonkonferenzen besteht für die Lehrkräfte Teilnahmepflicht.
- Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen sind im ersten Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 untersagt. Andere außerunterrichtliche Veranstaltungen können stattfinden, sofern die jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden. Schulveranstaltungen, bei denen nicht alle Beteiligten der konstanten Gruppenzusammensetzung entsprechen, sind durch die Wahl geeigneter Räumlichkeiten und entsprechender Formate so zu gestalten, dass sie den Regelungen der Corona-Verordnung für Ansammlungen und Veranstaltungen (§§ 9 und 10) genügen.

## **6. RISIKOGRUPPEN FÜR EINEN SCHWEREN KRANKHEITSVERLAUF**

Eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe ist aufgrund der Vielfalt verschiedener potentiell prädisponierender Vorerkrankungen und ihrer Schweregrade (z. B. bereits bestehende Organschäden) sowie aufgrund der Vielzahl anderer Einflussfaktoren (z. B. Alter, Geschlecht, Gewicht, bestimmte Verhaltensweisen, adäquate medikamentöse/therapeutische Einstellung) und deren individuellen Kombinationsmöglichkeiten nicht möglich. Nach Auffassung des Robert Koch-Instituts (RKI) ist eine personenbezogene Risiko-Bewertung, im Sinne einer (arbeits-)medizinischen Beurteilung, erforderlich (s.a. SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)).

Lehrkräfte, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, sind vom Präsenzunterricht freigestellt. Im Übrigen nehmen auch diese Lehrkräfte Tätigkeiten an der Schule (z. B. Teilnahme an Lehrerkonferenzen oder Prüfungen) wahr. Verfahrensregelungen und Hinweise zu den weiteren Einsatzmöglichkeiten für diese Lehrkräfte können dem Schreiben des Kultusministeriums zur Entbindung von der Präsenzpflcht an der Schule vom 15. Juni 2020 entnommen werden. Eine Schwerbehinderung allein ist kein Grund, dass diese Personen nicht als Lehrkräfte im Präsenzunterricht eingesetzt werden können. Nach aktuellem Kenntnisstand besteht für Schwangere kein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf. Sie dürfen allerdings nach den Hinweisen der Fachgruppe Mutterschutz der Regierungspräsidien (Stand 29.06.2020) nicht im Präsenzunterricht und in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen an Schulen eingesetzt werden. Im Übrigen ist eine Präsenz an der Schule (z. B. Teilnahme an Lehrerkonferenzen oder Prüfungen) möglich, es sei denn, der Schulleitung wird ein ärztliches Beschäftigungsverbot vorgelegt, das dies ebenfalls ausschließt. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern können die Erziehungsberechtigten diese aufgrund einer relevanten Vorerkrankung unbürokratisch von der Teilnahme am Präsenzunterricht entschuldigen. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern erfolgt die Anzeigedurch diese selbst. Ob der Schulbesuch im Einzelfall gesundheitlich verantwortbar ist, muss mit dem (Kinder-)Arzt geklärt werden. Dies gilt analog für schwangere Schülerinnen.

## 6. MELDEPFLICHT UND CORONA-WARN-APP

In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich. Aufgrund von § 6 und §§ 8, 36 IfSG ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch die zuständige Schulaufsicht zu informieren.

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Die Nutzung der App soll allen am Schulleben Beteiligten empfohlen werden.

Für weitere Informationen gelten die Hinweise des Gesundheitsamtes.

## 7. WEITERE HINWEISE

- Unterricht in **Gesang und mit Blasinstrumenten** sowie entsprechende außerunterrichtliche Angebote sind mit folgenden Maßgaben zulässig:

1. Es ist zu gewährleisten, dass

- a) während der gesamten Unterrichtszeit ein Abstand von mindestens 2 Metern in alle Richtungen zu anderen Personen eingehalten wird,
- b) keine Personen im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen.

2. Für den Unterricht an Blasinstrumenten ist darüber hinaus zu gewährleisten, dass

- a) kein Durchblasen oder Durchpusten stattfindet,
- b) häufiges Kondensatablassen in ein mit Folie ausgekleidetes, verschließbares Gefäß erfolgt, das nach jeder Unterrichtseinheit geleert wird, und Kondensatreste am Boden durch Einmaltücher aufgenommen werden, die direkt entsorgt werden. Zwischen der Lehrkraft und den Schülerinnen und Schülern wird die Installation einer durchsichtigen Schutzwand (mindestens 1,8 Meter x 0,9 Meter) empfohlen.

- Der **Sportunterricht sowie außerunterrichtliche Schulsportveranstaltungen** sind mit folgenden Maßgaben zulässig:

1. Jeder Sportgruppe oder Klasse sind für die Dauer des Sportunterrichts oder der außerunterrichtlichen Schulsportveranstaltung feste Bereiche der Sportanlage oder Sportstätte zur alleinigen Nutzung zuzuweisen;

2. Das Abstandsgebot des § 1 Absatz 4 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass zu anderen Nutzern sowie Schülerinnen und Schülern anderer Sportgruppen oder Klassen ein Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten ist.

3. Trainingsutensilien des Anbieters oder Betreibers können verwendet werden; soweit beim bestimmungsgemäßen Gebrauch dieser Utensilien ein Kontakt zu Schleimhäuten erfolgt oder erfolgen kann, sind sie vor der erstmaligen Verwendung und vor jeder Wiederverwendung mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen. Für den Schwimmunterricht und außerunterrichtliche Schulschwimmangebote gelten die Nummern 1 bis 3 entsprechend.



- Wege zwischen Unterrichtsstätten (Unterrichtswege) können abweichend von § 9 Absatz 1 CoronaVO in Klassenstärke zurückgelegt werden.
- Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen sind bis zum 1. Februar 2021 untersagt. Andere außerunterrichtliche Veranstaltungen sind zulässig. Finden diese außerhalb der Räume und Plätze der Schule statt, gilt an Stelle der in § 9 Absatz 1 Corona-Verordnung genannten Personenzahl die Klassenstärke als Obergrenze. Die Durchführung von Veranstaltungen, die von Schülerinnen und Schülern außerunterrichtlich besucht werden, bestimmt sich nach § 10 CoronaVO.
- Die Mitwirkungen außerschulischer Personen am Schulbetrieb ist mit Zustimmung der Schulleitung zulässig. Eine Zustimmung der Schulleitung ist für die Mitwirkung solcher Personen am Schulbetrieb nicht erforderlich, die aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder aufgrund anderer dienstrechtlicher Grundlage im Schulbetrieb tätig sind, wie z.B. außerschulische Partner im Ganztagsbetrieb, Teach First Fellows oder Schulsozialarbeiter. Die Befugnisse der Schulleitungen nach § 41 SchG bleiben hiervon unberührt.
- **Soweit der Unterricht für einzelne Schülerinnen und Schüler oder für die ganze Klasse oder Lerngruppe nicht in der Präsenz stattfinden kann, findet Fernunterricht statt. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Fernunterricht unterliegt der Schulpflicht.**
- Schulveranstaltungen einschließlich der Klassenpflegschaftssitzungen, Elternbeiratssitzungen, Schülerratssitzungen und der Sitzungen der weiteren schulischen Gremien finden nach Maßgabe der §§ 2 Absatz 2 sowie 9 und 10 CoronaVO statt.
- Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen sind Schülerinnen und Schüler sowie Kinder,
  1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
  2. die typische Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen,
  3. für die entgegen der Aufforderung der Einrichtung die Erklärung nach Absatz 2 nicht vorgelegt wurde.



Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler geben nach Aufforderung durch die Einrichtung eine Erklärung ab, dass

1. nach ihrer Kenntnis ein Ausschlussgrund nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 nicht vorliegt,
2. sie die Einrichtung umgehend informieren, sofern sie davon Kenntnis erhalten, dass solche Ausschlussgründe nachträglich eingetreten sind,
3. sie ihr Kind bei Auftreten von Symptomen nach Absatz 1 Nummer 2 während des Schulbesuchs **erforderlichenfalls umgehend aus der Einrichtung abholen** und
4. nach ihrer Kenntnis keine Quarantänpflicht nach der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne besteht. Die Einrichtungen fordern diese Erklärung vor dem Zeitpunkt der Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung sowie vor der Aufnahme des Betriebs nach Ferienabschnitten ein.

**Bei Rückfragen kann die jeweilige Klassen- oder die Schulleitung kontaktiert werden.**

gez.  
Slawomir Siewior  
Realschulrektor